

## **Merkblatt als Ausfüllhilfe zum Antrag auf Grundsicherungsleistungen**

Das Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Bundesgesetzblatt 2001, Teil I, S. 1310, 1335 in der Fassung der Änderung vom 27.04.2002, BGBl. I S. 1462) gilt ab 01.01.2003.

### **zu 1.: Persönliche Verhältnisse**

- Eine eheähnliche Gemeinschaft besteht zwischen zusammen lebenden und wirtschaftenden Partnern unterschiedlichen Geschlechts, die füreinander einstehen und sich füreinander verantwortlich fühlen.
- Eingetragene Partnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes fallen nicht hierunter.
- Für die Klärung der Zuständigkeitsfrage ist es wichtig, die Aufenthaltsverhältnisse vor der Aufnahme in eine stationäre Einrichtung (z.B. Heim, Krankenhaus u.a.m.) darzulegen.
- Es ist notwendig, z.B. bei Umzug, Angaben darüber zu machen, ob am bisherigen Wohnort bereits Grundsicherungsleistungen gezahlt wurden.
- Keinen Anspruch auf Grundsicherung haben Personen, die ihre Bedürftigkeit in den letzten 10 Jahren vor der Antragstellung vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Leistungsberechtigte nach § 1 Asylbewerberleistungsgesetz haben keinen Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung

### **zu 2.: Unterhalt**

Die Unterhaltungspflicht des getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten kann eine Rolle spielen. Nach dem GSiG bleiben Unterhaltsansprüche des Grundsicherungsberechtigten gegenüber ihren Kindern und Eltern grundsätzlich unberücksichtigt, sofern deren steuerrechtliche Einkünfte unter dem Betrag von 100.000 EUR jährlich liegen. Das Einkommen mehrerer Kinder wird nicht zusammengerechnet. Sofern Anhaltspunkte vorliegen, dass die Einkommensgrenze von 100.000 EUR erreicht oder überschritten wird, sind die Daten der betreffenden Personen anzugeben.

### **zu 3.: Kranken-/ Pflegeversicherung**

Um die tatsächlich gezahlten Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge im Rahmen der Grundsicherung dem Bedarf zurechnen zu können, sind die Fragen vollständig zu beantworten.

### **zu 4.: Einkommen**

- Grundsicherungsleistungen sind abhängig von der Höhe und der Art des Einkommens.
- Wenn der Antragsberechtigte mit einem Ehegatten oder einem Partner in eheähnlicher Gemeinschaft zusammen lebt, so wird auch dessen Einkommen und Vermögen berücksichtigt.
- Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert.
- Soweit eine spezielle Einkommensart im Vordruck nicht aufgeführt sein sollte, ist dieses Einkommen unter Sonstige Einkünfte einzutragen.

### **zu 5. Absetzbare Beträge**

- Vom Einkommen evtl. absetzbare Beträge verringern Ihr anzurechnendes Einkommen u.a. durch gezahlte Einkommensteuern und Sozialversicherungsbeiträge.

- Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen werden nur abgesetzt, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind.
- Werbungskosten werden abgesetzt, soweit sie zur Erzielung des Einkommens notwendig sind.

## **zu 6.: Bargeld, Guthaben (z.B. Spar- und Girokonten) und sonstiges Vermögen**

Zum Vermögen gehört das gesamte verwertbare Vermögen.

### Folgendes Vermögen muss nicht verwertet werden:

- Vermögen, das aus öffentlichen Mitteln zum Aufbau oder zur Sicherung einer Lebensgrundlage oder zur Gründung eines Hausstandes gewährt wird,
- Kapital einschließlich seiner Erträge, das der zusätzlichen Altersvorsorge im Sinne des § 10a oder des Abschnittes XI des Einkommensteuergesetzes dient und dessen Ansammlung staatlich gefördert wurde, sonstiges Vermögen, solange es nachweislich zur baldigen Beschaffung oder Erhaltung eines Hausgrundstücks bestimmt ist,
- soweit dieses Wohnzwecken behinderter, blinder oder pflegebedürftiger Menschen dient oder dienen soll und dieser Zweck durch den Einsatz oder die Verwertung des Vermögens gefährdet würde, angemessener Hausrat; dabei sind die bisherigen Lebensverhältnisse des Hilfesuchenden zu berücksichtigen
- Gegenstände, die zur Aufnahme oder Fortsetzung der Berufsausbildung oder der Erwerbstätigkeit unentbehrlich sind,
- Familien- und Erbstücke, deren Veräußerung für den Hilfesuchenden oder seine Familie eine besondere Härte bedeuten würde, Gegenstände, die zur Befriedigung geistiger, besonders wissenschaftlicher oder künstlerischer Bedürfnisse dienen und deren Besitz nicht Luxus ist,
- ein angemessenes Hausgrundstück, das vom Antragsberechtigten, seinem(r) Ehegatten/ Ehegattin/Partner(in) einer eheähnlichen Gemeinschaft allein oder zusammen mit Angehörigen ganz oder teilweise bewohnt wird und nach seinem Tod bewohnt werden soll.

Die Angemessenheit bestimmt sich nach der Zahl der Bewohner, dem Wohnbedarf (z.B. behinderter Menschen, Blinder oder Pflegebedürftiger), der Grundstücksgröße, der Hausgröße, dem Zuschnitt und der Ausstattung des Wohngebäudes sowie dem Wert des Grundstücks einschließlich des Wohngebäudes, kleinere Barbeträge oder sonstige Geldwerte; dabei ist eine besondere Notlage des Hilfesuchenden zu berücksichtigen (Alleinstehende 2.301 EUR, Ehegatte/ Ehegattin/ Partner(in) einer eheähnlichen Gemeinschaft zuzüglich 614 EUR, für jede andere überwiegend unterhaltene Person zuzüglich 256 EUR).

## **zu 7.: Vermögensübertragungen**

Diese Angaben sind von Bedeutung für die Bewertung und Berechnung von Ansprüchen, die sich aus Vermögensübertragungen (z.B. Schenkung, Übergabevertrag, Altenteil, vorweggenommene Erbfolge) ergeben können.

## **zu 8.: Kosten der Unterkunft**

Zur bedarfsorientierten Grundsicherung gehören auch die angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung.

Ohne Beantwortung dieser Fragen ist keine Bedarfsbemessung möglich!

Bei Aufenthalt in einer stationären Einrichtung (z.B. Heim, Krankenhaus u.a.m.) können die Fragen zu Ziffer 8 unbeantwortet bleiben, da hier ein Durchschnittsbetrag bedarfs-erhöhend angesetzt wird.